DER ORTENAU KREIS

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landratsamtes Ortenaukreis über die Sperrung der Grill- und Feuerstellen in den Wäldern des Ortenaukreis infolge akuter Waldbrandgefahr
Geltungsdauer: 13.07.2026 bis 31.08.2026

vom 09.07.2026 – Az. 8635.65

I. In den Wäldern des gesamten Ortenaukreises wird das Recht zum Betreten des Waldes bis einschließlich 100 Meter wie folgt eingeschränkt: Die Nutzung vorhandener öffentlicher Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills (auch Elektro/Gas) ist ausdrücklich untersagt

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet. Sie gilt ab dem 13.07.2026 zunächst bis einschließlich 31.08.2026. Die Geltungsdauer kann durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 in 77652 Offenburg erhoben werden.

Offenburg, den 09.07.2026

Hans-Georg Pfüller,
Amtsleiter – Amt für Waldwirtschaft

LANDRATSAMT 27 ORTENAUKREIS

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG zuständige Behörde für die Anordnung dieser Allgemeinverfügung.

Im Ortenaukreis besteht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen derzeit eine hohe Waldbrandgefahr. Ausgehend von den Prognosen des Deutschen Wetterdienstes im Waldbrandgefahrenindex ist keine Besserung in Form von ausreichend Niederschlag oder Temperaturabfällen absehbar.

Daher ist auf das Entzünden und Unterhalten von Feuer an eingerichteten Feuerstellen und Grillplätzen sowie mitgebrachter Grills in sämtlichen Wäldern des Ortenaukreises ab sofort zu verzichten.

Die Anordnung ist zunächst bis zum 31.08.2026 befristet. Sollte die Waldbrandgefahr am Ende der Frist weiterhin hoch sein, wird die Untere Forstbehörde eine Verlängerung prüfen. Sollte innerhalb der Frist eine deutliche Entspannung der Waldbrandgefahr eintreten, wird die Untere Forstbehörde über eine vorzeitige Aufhebung entscheiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. II beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Aufgrund der aktuellen Waldbrandgefahr besteht an der sofortigen Vollziehung des Verbots in Ziff. I ein öffentliches Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass nach Einlegung von Rechtsmitteln, insb. eines Widerspruchs an den Feuer- und Grillstellen im Wald
weiterhin Feuer gemacht und dadurch eine konkrete Brandgefahr verursacht werden könnte.

Gem. § 43 Abs. 1 LVwVfG wird die Allgemeinverfügung wirksam, sobald sie den Betroffenen bekanntgegeben wird. Nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Da im vorliegenden Fall nicht abzusehen ist, wer von dem Verbot betroffen ist, ist eine öffentliche Bekanntmachung notwendig, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Satzung des Ortenaukreises in der derzeit gültigen Form (Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis).

Hinweise

1. Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald entfernt sind gemäß § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz kraft Gesetzes nicht gestattet und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Forstbehörde.

2. Die Untere Forstbehörde weist eindringlich darauf hin, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen. Brennende und glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100m vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

3. Das Rauch-, Feuer- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.

4. Der vollständige Inhalt dieser Verfügung kann zu den Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der unteren Forstbehörde im Landratsamt Ortenaukreis, Prinz-Eugen-Str. 2, 77654 Offenburg sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis eingesehen werden (https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/).